

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur
Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
für den Bebauungsplan 5-358-0
in Kleve-Reichswalde**

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Planungsbüro *STERNA*,
Eickestall 5, 47559 Kranenburg
sterna.sudmann@t-online.de



Auftraggeber:

**Stadt Kleve
Der Bürgermeister**

61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Erstellt: September 2022

Einleitung

Der Ortsteil Reichswalde gehört zu den größeren, innenstadtnahen Ortsteilen der Stadt Kleve und ist weitestgehend wohnbaulich geprägt. In den vergangenen 20 Jahren ist die Einwohnerzahl in Reichswalde um 700 auf nun 2.500 gewachsen. Städtebaulich verfolgt die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5-358-0 das Ziel, entsprechend veränderter Wohn- und Nutzungsbedürfnisse eine Diversifizierung der bislang zulässigen Wohn- und Nutzungsformen vorzunehmen, sowie eine behutsame Nachverdichtung im Plangebiet umzusetzen. Außerdem soll die Fläche der benachbarten Kindertagesstätte Kleeblatt erweitert und um einen rückseitigen Zugang ergänzt werden (Stadt Kleve 2022).

Die Stadt Kleve beauftragte das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens für die Erstellung einer Artenschutzprüfung (ASP). Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- eine vertiefende Prüfung zu möglicherweise vorkommenden, planungsrelevanten Arten inkl. Bestandserfassung (ASP-Stufe 2)
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Festlegung der Wirkfaktoren

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Reichswalde und umfasst die Flurstücke 455 bis 458 der Flur 4, Gemarkung Reichswalde. Der Geltungsbereich liegt innerhalb einer bestehenden Siedlungsstruktur, welche weitestgehend durch Einzel- und Doppelhäuser geprägt ist. Die bestehende Freifläche grenzt an die Straße Stoppelberg und kann von dort aus erschlossen werden. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 7-351-0 existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan, weshalb eine Neuauftellung des Bebauungsplans 5-358-0 erforderlich ist. Der Geltungsbereich umfasst ca. 14.000 m². Das Plangebiet grenzt im Norden an die Straße Fettpott und im Westen an die Straße Stoppelberg. Die bauliche Umgebung ist weitestgehend durch Einfamilien- und Doppelhäuser geprägt (Stadt Kleve 2022).

Bei der Realisierung des Bebauungsplanes kann es aufgrund der geplanten Bebauung zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Aufgrund der Lage des Plangebiets im Siedlungsbereich kann das Untersuchungsgebiet auf das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung beschränkt werden, da die Arten des Siedlungsbereiches vom Vorhaben kaum tangiert werden.

Artenschutzprüfung Stufe 1

Datenrecherche

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW erbrachte keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten (Anhang 2).

Bei der UNB Kleve liegen darüber hinaus keine Daten zum Plangebiet vor.

Datenbewertung

Das potenzielle Artenspektrum wurde anhand einer Ortsbegehung am 17. August 2022 zusammen mit dem Fledermausspezialisten Hans Steinhäuser anhand der existierenden Habitate bewertet (Tab. 1 in Anhang 2, Fotodokumentation in Anhang 3). Beim Plangebiet handelt es sich größtenteils um bis Anfang 2022 genutzte Pferdeweiden. Randständig befinden sich kleine Brachflächen und Gehölze. Im Süden befindet sich ein Anfang 2021 aufgegebener Hofkomplex mit einem Wohnhaus und verschiedenen Nebengebäuden (Pferdestall, ehemalige Scheune, Stallgebäude für Geflügel, Tauben und Kaninchen). Der Gebäudekomplex wurde auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten und sonstigen Vogelarten hin untersucht.

Im Plangebiet sind keine Baumhöhlen vorhanden, so dass Fledermausquartiere lediglich in den Gebäuden vorhanden sein können. Potenzielle Quartiere im angrenzenden Siedlungsbereich werden vom Planvorhaben nicht tangiert. Ein Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Säugetierarten kann aufgrund der Lage des Plangebiets und der Habitate Ausstattung ausgeschlossen werden. Damit ist eine vertiefende Prüfung im Rahmen der ASP-Stufe 2 lediglich für das im Plangebiet befindliche Gebäude als potenzielles Fledermausquartier erforderlich.

Für den TK25-Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, liegen Nachweise zum Vorkommen etlicher Brut- und Rastvogelarten vor. Ein Vorkommen der meisten Arten im Plangebiet oder der unmittelbaren Umgebung kann jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit und der Habitateigenschaften ausgeschlossen werden. Hierzu gehören alle Rastvogelarten, da die Flächen inmitten des Siedlungsbereiches zu klein für z. B. Bläss- und Saatgans sind. Aus dem innerstädtischen Siedlungsbereich sind keine Rastvorkommen bekannt.

Auch ein Vorkommen oder eine Betroffenheit der meisten Brutvogelarten lässt sich ausschließen. Für Offenlandarten sind die Freiflächen im Plangebiet zu klein und für Wald- und Gewässerarten fehlen die Lebensräume. Greifvogelhorste wurden nicht gefunden und am Elsternest hielt sich eine Elsternfamilie auf. Damit können Vorkommen von Greifvögeln, Falken, Waldohreule und Saatkrähe ausgeschlossen werden. Baumhöhlen für Waldkauz,

aber auch für Stare und Gartenrotschwanz wurden bei der Baumkontrolle nicht entdeckt. Ebenso gab es keine Hinweise auf ein Steinkauzvorkommen, wobei das zur Verfügung stehende Jagdgebiet auch zu klein ist (vgl. Flade 1994, Bauer et al. 2012). Vorkommen des Bluthänflings sind aus dem Siedlungsbereich der Stadt Kleve nicht bekannt und es gab auch keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art. Lediglich Gebäudebrüter lassen sich nicht ausschließen, weshalb im Hofkomplex eine vertiefende Prüfung der ASP-Stufe 2 zum Nachweis von Brutvogelvorkommen erforderlich ist.

Für ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien und Amphibien liegen keine Hinweise vor (vgl. Hachtel et al. 2011). Diese Artengruppe muss deshalb nicht weiter untersucht werden.

Ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten kann aufgrund deren Verbreitung in NRW bzw. der Habitateigenschaften des Plangebiets ebenfalls ausgeschlossen werden.

Artenschutzprüfung Stufe 2

Da die Gebäude des Hofkomplexes am Süden des Plangebiets abgebrochen werden sollen, wurden diese zusammen mit dem Fledermausspezialisten Hans Steinhäuser auf Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln untersucht. Dazu wurde alle Gebäude von innen und außen auf Nester, potenzielle Fledermausquartiere in Spalten und Löchern, Kotspuren, Fellabrieb, Mauserfedern, Speiballen und Nahrungsreste abgesehen. Zum Einsatz kamen dabei Leiter, Lampen und Endoskop.

Das Gebäude der Kindertagesstätte wurde nicht überprüft, da hier vorerst keine baulichen Veränderungen geplant sind. Sollte dies einmal der Fall sein, so ist die ASP Stufe 2 für dieses Gebäude nachzuholen, da auch hier Fledermausquartiere und Vogelbruten nicht ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse

Im Rahmen der Gebäudekontrolle wurde am westlichen Giebel Fledermauskot, vmtl. von Zwergfledermäusen festgestellt. Es handelt sich hierbei mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen tradierten Hangplatz. In den übrigen Gebäudeteilen konnten keine Hinweise auf Fledermausvorkommen erbracht werden. Das Gebäude der Kindertagesstätte wurde nicht auf Fledermausquartiere hin geprüft. Da hier keine Baumaßnahmen stattfinden, war diese im Zusammenhang auch nicht notwendig, eine tiefere artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt für die Kindertagesstätte daher nicht.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Mestischblatt-quadranten 42022
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region	<input type="checkbox"/> kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig	<input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend	<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend	

<input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht nicht angegeben	<input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art	
<p>An der westlichen Giebelwand des untersuchten Wohnhauses konnte ein tradiertes Zwergfledermausquartier nachgewiesen werden. Es handelt sich hierbei offenbar um ein Quartier eines einzelnen Tieres oder zumindest weniger Individuen. Durch den vorgesehenen Gebäudeabbruch kann es daher zur Tötung von Fledermäusen im Quartier kommen. Zudem geht ein Quartier von zumindest einem Tier, oder weniger Individuen, im räumlichen Zusammenhang verloren, weshalb hierfür CEF-Maßnahmen notwendig sind.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><u>Vor Baubeginn</u> Das Quartier am Wohnhaus ist unmittelbar vor Abbruchbeginn durch eine(n) ArtexpertIn auf einen aktuellen Fledermausbesatz hin zu kontrollieren. Sollten Fledermäuse gefunden werden, so sind diese (sofern fachlich vertretbar) in ein geeignetes Ersatzquartier umzusetzen.</p>	
<p><u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Da das bestehende Quartier verloren geht, sind in Anlehnung an MULNV & FÖA (2021), mindestens fünf Spaltenquartiere in räumlicher Nähe an Gebäuden zu installieren, oder in die Gebäudefassade zu integrieren (z. B. Schwegler 3FE, 2FE, 1FF; Hasselfeldt Spaltenkasten, Fassadenflachkasten o.ä., alternativ: Unterputzkästen z.B. Fa. Schwegler oder Fa. Hasselfeldt u.a.). Da eine Winterquartiernutzung nicht ausgeschlossen werden kann, soll mindestens einer der Kästen wintertauglich ausgeführt sein (z.B. Hasselfeldt FFGJ, FGUP; Schwegler 1WQ, 1WI, 2WI o.ä.). Die Ausrichtung soll hierbei variiert werden, die Mindesthöhe der Installation sollte 3 m betragen. - Die Einflüge dürfen keiner direkten Beleuchtung ausgesetzt werden - Die Funktion muss dauerhaft gewährleistet sein, oder die Funktion der alten Quartiere wiederhergestellt werden. 	
<p><u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
Entfällt.	

Brutvögel

In der ehemaligen Scheune wurde ein Zaunkönignest auf einem sehr alten Rauchschnalben-nest entdeckt. Ein diesjähriges Amselnest befand sich in einem weiteren Nebengebäude.

Ansonsten wurden keine Nester gefunden. Insbesondere das Fehlen von Haussperlingen überraschte, da für die Art gute Brutmöglichkeiten existieren und bis Jahresanfang auch Geflügelhaltung betrieben wurde. Es wurden jedoch weder Haussperlinge noch alte Nester von dieser Art gefunden. Der Kamin am Wohnhaus ist verschlossen, so dass hier Dohlen keine Brutmöglichkeit haben. Auch an anderer Stelle gab es keine Hinweise auf Dohlenbruten.

Nach den Untersuchungsergebnissen kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch eine Beeinträchtigung von Brutplätzen in der Umgebung kann ausgeschlossen werden, da hier ausschließlich Siedlungsarten leben, die an menschliche Aktivitäten adaptiert sind, und sich durch Bautätigkeiten nicht stören lassen. Zum Schutz der nicht planungsrelevanten Brutvogelarten im Plangebiet sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Vermeidungsmaßnahmen

Gehölze und Baufeldfreiräumung: Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und zum Schutz der nicht planungsrelevanten Brutvögel sind Fäll- und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar möglich. In dieser Zeit hat auch die Baufeldfreiräumung stattzufinden. Sollte es nicht unmittelbar danach zu Bautätigkeiten kommen, so sind Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen, die eine Ansiedlung von Brutvogelarten verhindern.

Gebäudeabbruch: Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und zum Schutz der nicht planungsrelevanten Brutvögel sind die Abbrucharbeiten nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar möglich. Im Vorfeld des Abbruchs ist insbesondere die westliche Giebelwand des Wohnhauses, sowie die zugehörigen Rollladenkästen durch eine(n) ArtexpertIn auf einen aktuellen Fledermausbesatz hin zu kontrollieren. Sollten Tiere vorgefunden werden, so sind diese (sofern fachlich vertretbar) in ein geeignetes Ersatzquartier umzusetzen.

Beleuchtung: Durch eine Intensivierung/Neuschaffung von Beleuchtung können Anlockeffekte von Insekten und in Folge dessen eine Verlagerung der Jagdaktivität nicht lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Fledermausarten in unbeleuchteten Bereichen entstehen (Eisenbeis 2013, Stone 2013, Lacoueilhe et al. 2014). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten. Notwendige Beleuchtung aus Sicherheitsgründen hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden „fledermausfreundlichen Lampen“ (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm) zu erfolgen.

CEF-Maßnahmen

Durch den Abbruch geht ein Quartier von mindestens einem Zwergfledermausindividuum verloren. Für den Verlust des Quartiers sind in räumlicher Nähe Ersatzquartiere zu installieren. Hierzu sind mindestens fünf Spaltenquartiere an Gebäuden zu installieren, oder in die Gebäudefassade zu integrieren (z. B. Schwegler 3FE, 2FE, 1FF; Hasselfeldt Spaltenkasten, Fassadenflachkasten o.ä., alternativ: Unterputzkästen z.B. Fa. Schwegler oder Fa. Hasselfeldt u.a.). Da eine Winterquartiernutzung nicht ausgeschlossen werden kann, soll mindestens

einer der Kästen wintertauglich ausgeführt sein (z.B. Hasselfeldt FFGJ, FGUP; Schwegler 1WQ, 1WI, 2WI o.ä.). Die Ausrichtung soll hierbei variiert werden, die Mindesthöhe der Installation soll 2,5 m betragen.

Ergebnis

Bei der Durchführung des Bauleitplanverfahrens 5-358-0 sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen „Rodungsarbeiten bei Gehölzen und Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit“, „Kontrolle auf Fledermausbesatz unmittelbar vor Gebäudeabbruch“ und „Lichtkonzept zum Schutz der Fledermäuse“, sowie der Umsetzung von CEF-Maßnahmen zum Ersatz verlorengelender Fledermausquartiere werden mit der Aufstellung und Umsetzung des Bauleitplanverfahrens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Hinweis: Das Gebäude der Kindertagesstätte wurde nicht überprüft, da hier vorerst keine baulichen Veränderungen geplant sind. Sollte dies einmal der Fall sein, so ist die ASP Stufe 2 für dieses Gebäude nachzuholen, da auch hier Fledermausquartiere und Vogelbruten nicht ausgeschlossen werden können.

Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddeling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

Lacoeuilhe, A., Machon, N., Julien, J.-F., Le Bocq, A. & Kerbiriou, C. (2014): The Influence of Low Intensities of Light Pollution on Bat Communities in a Semi-Natural Context. PLoSOne 9(10). e103042.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S.R. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Stadt Kleve (2022): Begründung für den Bebauungsplan Nr. 5-358-0 für den Bereich Stoppelberg / Hirschbruch / Fettpott im Ortsteil Reichswalde.

Stone, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuell gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

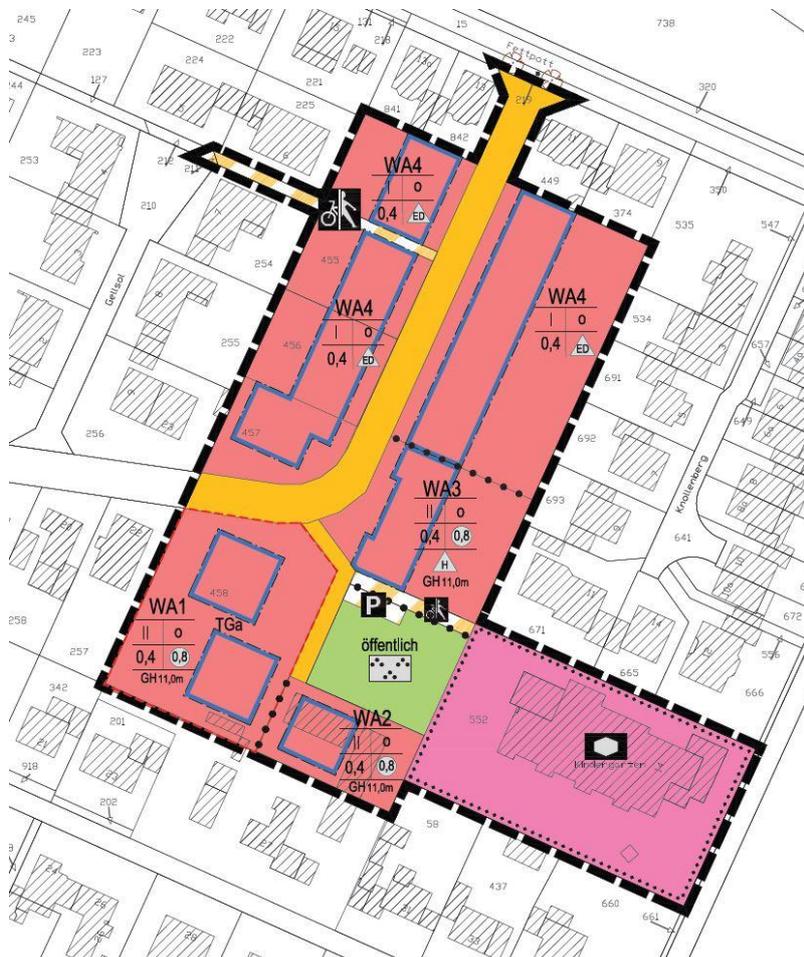
Kranenburg, 25. September 2022

Elektronische Fassung ohne Unterschrift

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Anhang 1: Lage des Plangebiets

Luftbild und Planzeichnung zum Bebauungsplan 5-358-0 in Kleve (Stadt Kleve 2022).



Anhang 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>; Abfrage zuletzt am 08.08.2022 für den TK25-Quadranten 4202-2.

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend
Habitatbewertung nach Flade (1994), Bauer et al. (2012), Grüneberg & Sudmann et al. (2013)

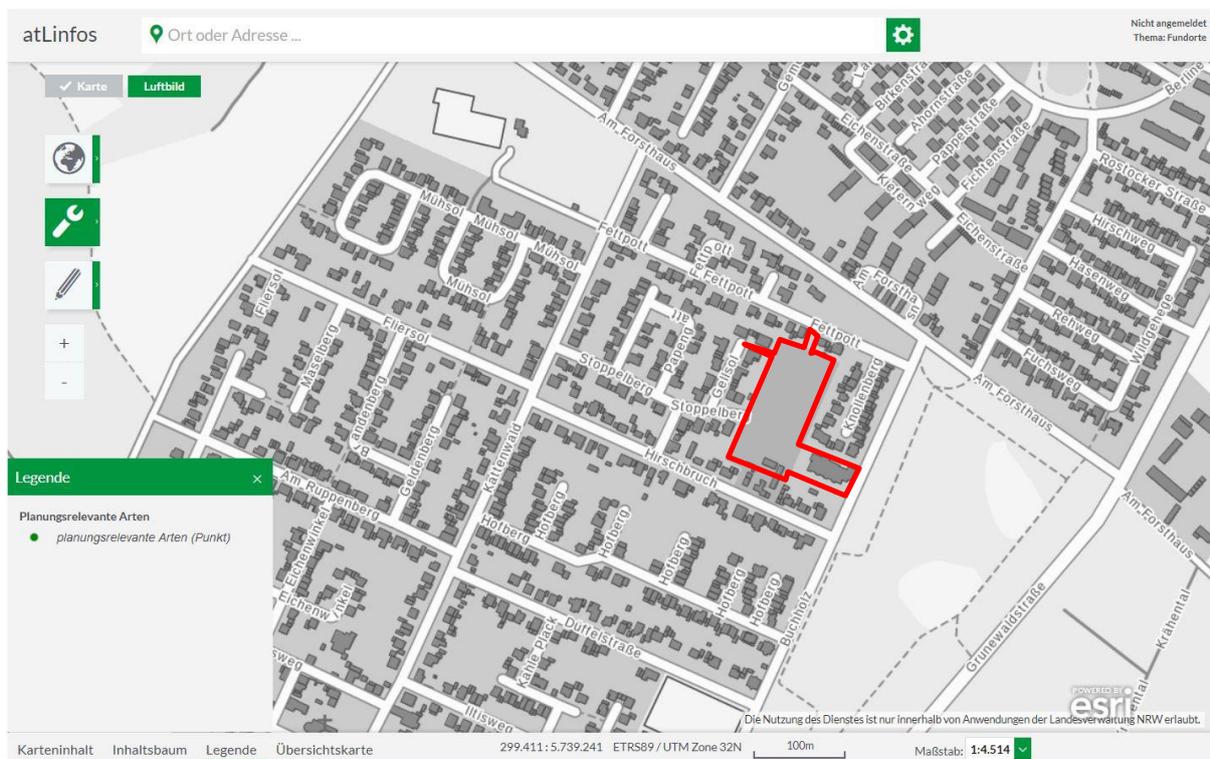
Art	Status	Ehz	Habitatbewertung
Säugetiere			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	U-
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	Nachweis	G+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G
Vögel			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U kein Nest vorhanden
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U- kein Habitat vorhanden
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U prinzipiell möglich; es sind in Kleve jedoch keine Vorkommen im Siedlungsbereich bekannt
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U- kein Habitat vorhanden
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U kein Vorkommen in Kleve bekannt
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U keine geeigneten Baumhöhlen vorhanden und keine Nester im Gebäude festgestellt
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U kein Nest vorhanden
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S kein Habitat vorhanden
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U- kein Habitat vorhanden
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G kein Nest vorhanden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U kein Nest vorhanden
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	S kein Habitat vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U keine Nistmöglichkeit vorhanden
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S kein Habitat vorhanden
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G kein Nest vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G kein Nest vorhanden
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U keine geeigneten Nisthöhlen vorhanden
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U keine geeigneten Nisthöhlen vorhanden, potenzieller Jagdbereich zu klein
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G kein Nest vorhanden
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G keine Nistmöglichkeit vorhanden
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U kein Nest vorhanden
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S kein Habitat vorhanden
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Rastvorkommen	G kein Vorkommen bekannt
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Rastvorkommen	G

Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013).

Art	Status	Ehz	Habitatbewertung
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	kein Vorkommen festgestellt
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	keine Nistmöglichkeiten vorhanden

Datenabfrage Fundortkataster

In der Umgebung des Plangebiets (unmaßstäblich rot umrandet) sind im Fundortkataster hinsichtlich planungsrelevanter Arten lediglich Beobachtung aus dem Jahr 2007 zu jagenden Fledermäusen vorhanden verzeichnet (Datenabfrage von @LINFOS am 08.08.2022).

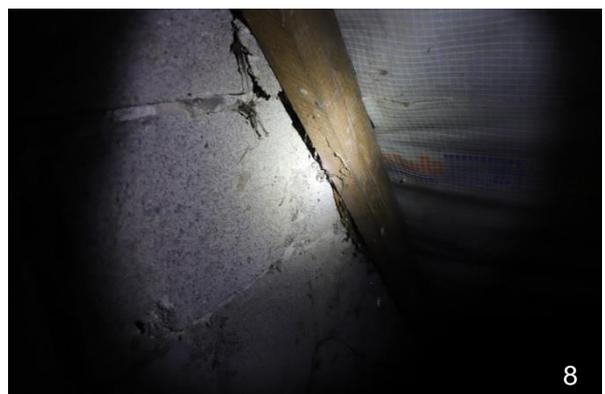


Anhang 3: Fotodokumentation

Bei Plangebiet handelt es sich größtenteils um aufgegebenene Pferdeweiden. Am Rande befinden sich kleinere Brachflächen und Gehölze. Da am Gebäude der Kindertagesstätte vorerst keine baulichen Veränderungen geplant sind, wurde dies nicht näher untersucht (#8; Fotos 17.08.2022).



Im Süden befindet sich ein Hofkomplex mit Wohn- und Nebengebäuden. Hier wurde ein Zaunkönignest, das auf einem sehr alten Rauchschnalbenest errichtet wurde (#5) und ein Amselnest entdeckt (#6). Das Wohngebäude war noch bis vor kurzem bewohnt. Auf dem Dachboden gab es Hinweise auf temporäre Nutzung durch Fledermäuse im Bereich der Giebelwand (#8 mit Kotspuren unten Spalten; Fotos 17.08.2022).



Anhang 4: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bauleitplanverfahren 5-358-0
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Kleve
Antragstellung (Datum):	August 2022
Die Stadt Kleve beabsichtigt im Ortsteil Reichswalde den Bebauungsplan 5-358-0 aufzustellen. Dabei kommt es zu einem Abbruch eines Hofgebäudes und nachfolgend zu einer Bebauung von Freiflächen. Folgende Wirkfaktoren wurden für die ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Auswirkungen von Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	